

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 339/10 B

L 6 R 143/10 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 2 R 282/08 (SG Trier)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. November 2010 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l sowie den Richter G a s s e r und die Richterin Dr. O p p e r m a n n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 8. September 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das LSG Rheinland-Pfalz hat im Urteil vom 8.9.2010 einen Anspruch des 1946 geborenen Klägers auf abschlagsfreie Gewährung der ihm ab 1.5.2008 bewilligten Altersrente für schwerbehinderte Menschen verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 21.10.2010 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn er hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nicht ordnungsgemäß dargelegt (§ 160 Abs 2 Nr 1 iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wer die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung erstrebt, muss in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnen und schlüssig darlegen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl/ BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG <Kammer>, SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f; Nr 16 RdNr 4 f).
- 5 Die Beschwerdebegründung des Klägers wird diesen Erfordernissen nicht gerecht.
- 6 1. Der Kläger benennt zunächst als streitentscheidend und deshalb grundsätzlich bedeutsam "die Verfassungsmäßigkeit des § 236a Abs 2 Satz 1 SGB VI in der Fassung ab dem 1.1.2008 in Verbindung mit § 77 Abs 2 Satz 1 Nr 2 a SGB VI in der ab dem 1.1.2008 geltenden Fassung".
- 7 Es kann dahingestellt bleiben, ob damit eine konkrete Rechtsfrage zur Vereinbarkeit einer Norm des Bundesrechts mit höherrangigem Recht bezeichnet ist. Jedenfalls fehlen hinreichende Darlegungen dazu, weshalb diese Frage einer weiteren Klärung durch das Revisionsgericht bedarf, insbesondere warum der bereits vorhandenen Rechtsprechung des BVerfG und des BSG zur Verfassungsmäßigkeit der Rentenabschläge bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente, die im Urteil des LSG in Bezug genommen wurde, keine ausreichenden Hinweise für die Beant-



wortung auch der vom Kläger genannten Rechtsfrage entnommen werden können. Der Kläger führt lediglich an, in seinem Fall seien die §§ 77, 236a SGB VI in den ab 1.1.2008 geltenden Fassungen anzuwenden; zu diesen Gesetzesfassungen existiere noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung. Das reicht nicht aus, um weiteren Klärungsbedarf schlüssig aufzuzeigen. Zum einen ergibt sich daraus nicht, weshalb sich die Aussagen in der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu früheren Fassungen dieser oder ähnlicher Normen (*vgl. §§ 236, 237, 237a SGB VI*) nicht auf die verfassungsrechtliche Beurteilung der §§ 77, 236a SGB VI in den ab 1.1.2008 geltenden Fassungen übertragen lassen. Zum anderen hat der Kläger schon nicht dargelegt, dass sich die für ihn maßgebliche Rechtslage zum 1.1.2008 geändert habe; dies setzte voraus, dass für einen 1946 geborenen Versicherten die Regelungen zur Altersgrenze und zur Möglichkeit vorzeitiger Inanspruchnahme der Altersrente für schwerbehinderte Menschen gemäß § 236a Abs 2 bis 4 SGB VI in der ab 1.1.2008 geltenden Fassung inhaltlich von denjenigen der im Zeitraum 1.1.2002 bis 31.12.2007 geltenden Fassung des § 236a Satz 2 bis 5 SGB VI (iVm Anlage 22 hierzu) abwichen. Darüber hinaus ist auch die pauschale, nicht näher begründete Behauptung, die genannten Regelungen verstießen gegen die Eigentumsgarantie des Art 14 GG, gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Art 3 GG und gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes, zur Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache bei weitem nicht ausreichend.

8 2. Auch soweit der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache aus einem Verstoß "gegen die Vertrauensschutzregelungen" ableitet, der mit der von der Beklagten an ihn gerichteten "Rentenmitteilung vom 28.08.2008" (an anderer Stelle bezeichnet als "Rentenauskunft vom 28.08.2007") verbunden gewesen sei, genügt sein Vorbringen nicht den Darlegungsanforderungen gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 iVm § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Die insoweit von ihm aufgeworfene Frage nach dem "Umfang des Vertrauensschutzes des Klägers" bzw nach der "Rechtsverbindlichkeit der Rentenauskunft" bezeichnet keine Rechtsfrage iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG zur Auslegung, zum Anwendungsbereich oder zur Vereinbarkeit einer bestimmten Norm mit höherrangigem Recht. Der Kläger behauptet lediglich, dass das LSG in seinem Einzelfall falsch entschieden habe, formuliert aber keine Rechtsfrage von übergreifender Bedeutung, die einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürfte.

9 Hinzu kommt, dass seinen Ausführungen nicht entnommen werden kann, auf welcher tatsächlichen Grundlage sich hier die Problematik der Reichweite des Vertrauensschutzes bezüglich der genannten Rentenauskunft vom 28.8.2007 überhaupt stellt. Hierzu wäre es erforderlich gewesen, dass der Kläger den genauen Wortlaut dieser Rentenauskunft wiedergibt; dies hat er jedoch unterlassen. Somit ergibt sich aus seinem Vorbringen nicht, ob die ihm erteilte Rentenauskunft von dem in § 109 Abs 4 SGB VI vorgegebenen Inhalt - dh insbesondere Angabe der "Höhe der Rente, die ... nach Vollendung des 65. Lebensjahres als Regelaltersrente zu zahlen wäre" (§ 109 Abs 4 Nr 3 Buchst c SGB VI - hier in der von 1.1.2004 bis 31.12.2007 geltenden Fassung von Art 1 Nr 5 des Altersvermögensgesetzes vom



26.6.2001, BGBl I 1310) - abwich und deshalb bei ihm den Eindruck erweckt haben könnte, er habe auch bei vorzeitigem Rentenbeginn im Jahr 2007 Anspruch auf Altersrente in Höhe von zumindest 1375,39 Euro. Damit ist die Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) möglicher Rechtsfragen zur Reichweite des Vertrauensschutzes im Fall des Klägers nicht dargetan.

- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

